

Factsheet Sexting



Begriffsbestimmung

Unter «Sexting» versteht man die neue **Form von Kommunikation unter Jugendlichen, die sich sexy Bildmaterial «texten», sich mit der Kamera ihres Smartphones (oder Webcam) fotografieren oder filmen und diese Inhalte dann per SMS, heutzutage oft über das soziale Netzwerk «Whatsapp» oder ähnliche Anwendungen zusenden.**

Formen

Sexting-Material wird **meist innerhalb von jungen Partnerschaften dem Freund oder der Freundin** geschickt. Es handelt sich also um digitale Liebesbeweise. Mit Sexting werben Jugendliche auch bei potentiellen neuen Bekanntschaften / Freundschaften. Das Material reicht von **leicht erotisierten Posing-Bildern** bis zu Filmen von **Selbstbefriedigung oder gemeinsamem Geschlechtsverkehr**. Diese Formen werden auch als Art von «Trophäen» oder gezielten Grenzüberschreitungen hergestellt und gehandelt.

Unterschiede

Wurden im Prä-Internet-Zeitalter mit allen möglichen Liebesbeweisen geworben, handelte es sich doch zumeist um harmloses Material, das auch bei Weitergabe oder Vernichtung ausser gebrochenen Herzen keine weiteren Konsequenzen nach sich zog. Liebesbriefe weitergeben oder Anderen zeigen war aber schon damals ein grosser Vertrauensbruch und eine Persönlichkeitsverletzung.

Problematik

Bei einem Liebes-Aus kommt es nicht selten vor, dass **Sexting-Material aus Wut oder Rache über die neuen Medien weiterverbreitet wird**. Persönliche, erotische Bilder und Filme gelangen so in die Öffentlichkeit und deren Weiterverbreitung kann nicht mehr kontrolliert werden (vgl. «Icetea»-Fall). Für die Betroffenen ist dies ein **enormer Eingriff in die Intimsphäre**.

Das sexualisierte Bild kann als **verbotene Kinderpornografie** eingestuft werden, wenn die abgelichtete oder gefilmte Person noch nicht 16 Jahre alt ist und wenn die Darstellung viel nackte Haut zeigt und/oder das Posieren sehr aufreizend wirkt. Das Aufnehmen solcher Fotos mit dem Smartphone gilt bereits als Herstellung verbotener Pornografie, auch wenn die Absicht dahinter natürlich eine andere war. Das **Filmen des Geschlechtsaktes zwischen zwei (oder einem!) unter 16-jährigen Menschen** wird immer als **Herstellung von Kinderpornografie** eingestuft. Wird der illegale Kinderpornoclip noch weiterverschickt, können alle, die den Videoclip weiterversenden oder abspeichern, wegen Verbreitung oder Besitz verbotener Pornografie belangt werden.

Ratschläge

Jungen Menschen sollte das Missbrauchspotential von persönlichen, intimen Informationen deutlich gemacht werden (**Medienkompetenz!**). Spektakuläre Fälle aus den Medien beizuziehen, eignet sich durchaus als Sensibilisierungsmassnahme. Auch wenn es gerade in der Pubertät schwierig ist, Zeithorizonte zu vermitteln, muss ihnen klar gemacht werden, dass in einem Jahr ihr Umfeld schon ganz anders aussehen kann und **Freundschaften zerbrechen können**. Auch sollten sie auf die **rechtlichen Grenzen** aufmerksam gemacht werden.

Ist der Drang, dem jungen Freund / der jungen Freundin intimes Bildmaterial zu schicken, nicht zu bremsen, sollen Jugendliche zumindest Bilder verwenden, auf denen Sie nicht zu erkennen sind.

Wenn etwas passiert ist?

Da die Fälle sehr unterschiedlich ausfallen können, lohnt sich in einem ersten Schritt eine Beratung bei der **kantonalen Opferhilfestelle** oder bei einer **Jugendberatung**.